

Niklas Luhmann
Beigeordneter und Stadtkämmerer
Stadt Schwerte
Rathausstraße 31
58239 Schwerte
niklas.luhmann@stadt-schwerte.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1163

A02, A07

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Heimat und Kommunales
Herrn Guido Déus, MdL
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

-ausschließlich per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de-

Schwerte, 05.01.2024

3. NKF- Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW (Drucksache 18/7188)
in Verbindung mit

Antrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen - „Neues Kommunales Finanzmanagement“ weiterentwickeln (Drucksache 18/7189)

Stellungnahme zur Anhörung am 12.01.2024 von Niklas Luhmann, Beigeordneter und Stadtkämmerer der Stadt Schwerte

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrter Herr Déus,
sehr geehrte Damen und Herren,

sehr gerne nutze ich im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit, sowohl zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung als auch zum Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen, eine Stellungnahme abzugeben.

Sie konzentriert sich im Wesentlichen auf die avisierten Änderungen der Gemeindeordnung und geht nachfolgend auch auf o.g. Antrag von CDU und Bündnis90/Die Grünen ein.

A Allgemeine Finanzlage der Kommunen in NRW

Die andauernde multiple Krisenlage treibt die Kommunen in NRW sehr kurzfristig in die Handlungsunfähigkeit. Leider verfestigt sich dieser Zustand immer mehr und Besserung ist nicht in Sicht.

Die Ergebnisse einer Schnellabfrage aus Herbst 2023 des Städte- und Gemeindebundes sind alarmierend. Im kommenden Haushaltsjahr erwarten 40 Prozent der Städte und Gemeinden den Gang in die Haushaltssicherung – weitere 20 Prozent konnten noch nicht absehen, ob sich dieser Schritt noch abwenden lässt. Deutliche Steigerungen dieser Zahlen sind aufgrund der anstehenden Herausforderungen in den nächsten Jahren zu erwarten.

Die kommunalen Haushalte sind einem nie dagewesenen massivem Druck ausgesetzt und stehen vor Problemen, die vor Ort ohne finanzielle Unterstützung nicht mehr gelöst werden können.

Das Land NRW hat die Verpflichtung zur Gewährleistung der erforderlichen Finanzausstattung der Kommunen als Teil der im Art. 28 Grundgesetz unterstrichenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und muss dieser nun **dringend** nachkommen, damit die Krisenlagen vor Ort für die Menschen in NRW bewältigt werden können.

Beispielhaft werden im Folgenden, die derzeit bestehenden enormen Herausforderungen für die Städte und Gemeinden benannt:

- stark inflationäre Preisentwicklung – insbesondere auch Baukosten;
- Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen jenseits der Grenzen der Leistungsfähigkeit sowohl des hauptamtlichen als auch des ehrenamtlichen Engagements;
- unzureichend finanzierter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich;
- kontinuierlich steigende Umlagebelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden infolge der Kostenstrukturen der Landschaftsverbände und der Kreise;
- Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen - bisher unüberschaubarer finanzieller und planerischer Aufwand auch für kommunale Unternehmen;
- unüberschaubare Aufwendungen mit Blick auf Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen;
- steigende Zinslasten für sämtliche kommunalen Kredite;
- erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf den ÖPNV;
- stark steigende Personalkosten durch Tarifabschlüsse
- unzureichende finanzielle Beteiligung von Bund und Land an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Ein enormer Investitionsstau im Hinblick auf die kommunale Infrastruktur stellt große personelle und finanzielle Herausforderungen für die Städte und Kommunen dar. Beispielhaft werden folgende Bereiche genannt:

- Schulen
- OGS,
- Sportstätten,
- Bäder,
- Brandschutz,
- Katastrophenschutz,
- Hochwasserschutz,
- Klimaschutz,
- Verkehr,
- Digitalisierung ...

Im Lichte dieser enormen Herausforderungen ist zu beachten, dass viele Städte in NRW, wie beispielsweise auch die Stadt Schwerte, bereits einen langen Weg der Haushaltskonsolidierung mit schmerzhaften Einschnitten für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort hinter sich haben.

Der eindringliche Brandbrief von 355 Städten und Gemeinden aus NRW hat den Ministerpräsidenten im September 2023 erreicht und die Landesregierung sehr deutlich zum Handeln aufgefordert.

Der Landtag von NRW ist der wichtigste Ansprechpartner für die Kommunen. Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Bereitstellung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Kommunen und die Funktion als Sachwalter kommunaler Interessen bei der Bundesgesetzgebung gebieten es uns, das Land eindeutig in die Verantwortung zu nehmen. Es ist nicht hinnehmbar, dass z.B. Bund oder Land zusätzliche soziale Leistungen beschließen, die Löcher in die kommunalen Kassen reißen, welche im Anschluss durch Erhöhungen kommunaler Steuern oder Reduzierung eigener Angebote im Bereich der freiwilligen Leistungen, zum Beispiel in der Jugendarbeit, geschlossen werden müssen. Zu oft und fortwährend haben Bund und Land z.B. im Bundesrat derartige Vereinbarungen zulasten Dritter – der Städte und Gemeinden – getroffen. Hier sollte das Land die kommunalen Interessen verteidigen und den Worten Taten folgen lassen.

In diesem Zusammenhang muss hier auch nochmal deutlich auf das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip („wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“) gemäß Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW hingewiesen werden. Vor Ort konnten wir in der Vergangenheit regelmäßig beobachten, wie dieser Grundsatz aus kommunaler Sicht nicht umfassend eingehalten wurde. Diese Tatsache führt unter anderem dazu, dass Ausgaben für Sozialleistungen stetig anwachsen und den kommunalen Haushaltsausgleich dramatisch erschweren, da wir in den Kommunen gegen diese Steigerungsraten in anderen Bereichen nicht ansparen können.

Sehr viele Kommunen in NRW müssen seit Jahrzehnten erhebliche Belastungen durch enorme Bestände von Liquiditätskrediten stemmen. Die ursprünglich für Ende 2022 avisierte und nunmehr für 2024/2025 geplante Altschuldenlösung zwischen Land und Bund ist für die betroffenen Kommunen von erheblicher Bedeutung, da die gegenwärtige Zinsentwicklung die Haushalte und damit insbesondere die gesetzliche Verpflichtung einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, ebenfalls deutlich erschweren lässt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sowohl in der Vorlage zum Gesetzesentwurf sowie auch im Text zum Antrag von CDU und Bündnis90/Die Grünen die Bedeutung der kommunalen Ebene für die Lebensbereiche der Menschen in unserem Land betont wird. Es fehlt allerdings jeweils der Bezug auf die o.g. verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, die Kommunen mit angemessenen Finanzmitteln auszustatten, damit die Lebensbereiche der Menschen auch wirklich weiterhin auf kommunaler Ebene positiv gestaltet werden können.

Im Text zum Antrag und auch in der Begründung zum 3. NKFVG wird weiterhin beschrieben, dass die Kommunen bei wichtigen „Zukunftsaufgaben“ unterstützt werden sollen. Diese Auffassung kann uneingeschränkt geteilt werden – muss aber dringend um den notwendigen Unterstützungsbedarf bei der gegenwärtigen Aufgabenerledigung erweitert werden. Denn es geht am Ende um nicht weniger als gleichwertige Lebensverhältnisse für die Menschen in den Kommunen in ganz Nordrhein-Westfalen. Bitte bedenken Sie, dass in den Kommunen die Daseinsvorsorge für jedermann in einem akzeptablen Maße stattzufinden hat und dass die kommunale Selbstverwaltung letztlich Grundlage unserer Demokratie vor Ort ist!

B Hinweise zu einzelnen geplanten Gesetzesänderungen in der GO NRW

Vor dem Hintergrund der verfassungsmäßigen Verpflichtung muss entsprechend auch die avisierte gesetzliche Weiterentwicklung des 3. NKFVG beurteilt werden, da auch im Begründungstext eindeutig der Bezug auf die aktuelle finanzielle Lage der Kommunen in NRW hergestellt wird.

§75 allgemeine Haushaltsgrundsätze:

- Abs. 3 (Zuführung von Jahresüberschüssen in die Ausgleichsrücklage):
Die vorgesehene Regelung ermöglicht den Kommunen, dass erzielte Jahresüberschüsse „unproblematisch“ der Ausgleichsrücklage zugeführt werden können. Bisher musste ein Mindestbestand der allgemeinen Rücklage beachtet werden. Diese Regelung führt zwar zu mehr Flexibilität für die Kommunen, schwächt allerdings die Bedeutung der allgemeinen Rücklage als Eigenkapitalposition.

§76 Haushaltssicherungskonzept:

- Abs. 2 (Zukunftskonzept):
Überschuldete Kommunen sollen dem Haushaltssicherungskonzept zukünftig rein nachrichtlich ein Zukunftskonzept beifügen, in dem Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau des Eigenkapitals darzulegen sind. Das Zukunftskonzept soll nicht mit der Genehmigungspflicht des Haushaltssicherungskonzeptes im Zusammenhang stehen. Die zusätzlichen Anforderungen an ein Zukunftskonzept werden zu bürokratischem Mehraufwand in den Kommunen führen. Die angedachte Verpflichtung trifft Gemeinden, die sicherlich durch einen erheblichen Konsolidierungsdruck bereits gezwungen sind, auch zwingend notwendigen personellen Mehrbedarf kritisch zu hinterfragen. Solche Aufgabenmehrung widersprechen den realen Bedarfen und sind nicht vermittelbar.

§79 Haushaltsplan:

- Abs.3 (Globaler Minderaufwand):
Die pauschale Erhöhung des globalen Minderaufwand von einem Prozentpunkt auf 2 % schafft zusätzliche Planungsspielräume im Hinblick auf die Erreichung eines Haushaltsausgleichs. Folgerichtig entfällt die Notwendigkeit einer Verteilung auf einzelne Teilergebnispläne. Es handelt sich allerdings nach wie vor um ein inhaltlich nicht fundiertes Instrument, dessen Zielerreichung in der laufenden Haushaltsbewirtschaftung fraglich ist, sodass hier das „Prinzip Hoffnung“ gilt.
- Abs.3 (Vortrag eines Jahresfehlbetrags in die Mittelfristplanung):
Die Möglichkeit Jahresfehlbeträge vorzutragen, wird in der Praxis nur Sinn machen, wenn auch die reale Chance besteht, dass die Fehlbeträge im Zuge der in den Blick genommenen drei Jahre ausgeglichen werden können. Das wird regelmäßig nur dann der Fall sein können, wenn die Jahresfehlbeträge durch vorhersehbare Einmaleffekte entstehen sollten. Aufgrund der unter A geschilderten allgemeinen Lage wird dies in Zukunft allerdings eher selten der Fall sein, da der Ausblick in die Zukunft sehr negativ ist. Schlussendlich sollen Fehlbeträge die nach drei Jahren nicht ausgeglichen werden können, mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine allgemeine Rücklage (in ausreichendem Maße) besteht, falls sie bestehen sollte, ist sie endlich. Problematisch für die Anwendung in der Praxis ist die Interpretation der in Abs. 3 verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe. Es ist völlig unklar was unter der „Ausnutzung **aller** Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung **aller** Ertragsmöglichkeiten“ konkret gemeint ist. Hier bedarf es einer dringenden Klarstellung.

§ 89 Liquidität:

- Abs. 4 (Kredittilgung nach 36 Monaten):
Die vorgesehene Regelung wird sehr kritisch bewertet, da Kommunen verpflichtet würden, eine Tilgung von erstmalig aufgenommenen Liquiditätskrediten innerhalb von 36 Monaten vorzunehmen. Dies ist in der gelebten Praxis realitätsfremd, da die Regelung lediglich dazu führt, dass Kredite zwangsweise zu höheren Zinssätzen aufgenommen werden, um diese

anschließend nach Ablauf der 36 Monate zu tilgen und wieder erneut aufnehmen zu müssen. Viele Städte haben in den Jahren der Niedrigzinsphase richtigerweise vorausschauend -und dem Gebot des vorsichtigen Kaufmanns folgend- eine Risikostreuung des Kreditportfolios vorgenommen und Liquiditätskredite mit günstigen Konditionen langfristig festgelegt. Zinsänderungsrisiken sind eine große Gefahr für die kommunalen Haushalte. Die vorgeschlagenen Regelungen würden die Möglichkeit verhindern, dass Kreditrisiken durch langfristige Aufnahme zu günstigen Konditionen minimiert werden können. Frau Ministerin Scharrenbach hat in der Videokonferenz zur Vorstellung des Gesetzentwurfes am 7. November erklärt, dass diese Regelung bereits der Forderung des Bundes nach einer kommunalen Schuldenbremse entspricht. Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet hier allerdings zunächst nur die Restriktionen für die Kommunen, ohne die im ersten Schritt eigentlich erforderliche Altschuldenlösung des Landes anzubieten. Eine tragfähige Altschuldenlösung ist im Hinblick auf die Zinsbelastungen und Zinsrisiken unabdingbar. Da die Lösung der alten Kreditbestände allerdings als sehr wichtiger Einmaleffekt zu bewerten ist, muss im gleichen Schritt an eine nachhaltige und auskömmliche Finanzierung der kommunalen Aufgaben gedacht werden, ansonsten werden umgehend die Altschulden von morgen produziert.

§ 95 Jahresabschluss:

- Abs. 2 (Deckung durch Ausgleichsrücklage / spätestens nach drei Jahren durch die allgemeine Rücklage):
Die geplante Neuregelung sieht vor, dass ein Jahresfehlbetrag aus dem Jahresabschluss durch die Ausgleichsrücklage auszugleichen ist. Falls die Ausgleichsrücklage nicht ausreichen sollte, ist der Jahresfehlbetrag nach drei Jahren durch die allgemeine Rücklage auszugleichen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass überhaupt Rücklagen zur Verfügung stehen. In der Praxis bedeutet dies eine Verschiebung des Jahresfehlbeträge in die Zukunft und zwar zu Lasten zukünftiger Generationen. Die vorgesehene Regelung kann daher nicht als nachhaltig und generationengerecht angesehen werden.
- Abs.3 (Wegfall der Teilpläne):
Zukünftig soll auf den Einbezug der Teilrechnungen im Rahmen des Jahresabschlusses verzichtet werden. Da die Teilrechnungen ohnehin Bestandteil in der jeweils eingesetzten Finanzsoftware sind, kann ein wirklicher Vorteil hier nicht erkannt werden. Für die Adressaten des Jahresabschlusses (Bürgerschaft, städtische Gremien und Aufsichtsbehörde etc.) entfällt vielmehr eine wertvolle Informationsebene und führt somit zu einem gewissen Transparenzverlust.

C Hinweise zum Antrag von CDU und Bündnis90/Die Grünen (18/7189)

Mit dem oben genannten Antrag wird beabsichtigt, dass Investitionen u.a. durch eine Ausweitung von Aktivierungsmöglichkeiten erleichtert werden. Inhaltlich kann bestätigt werden, dass es einen sehr hohen Investitionsbedarf auf der kommunalen Ebene gibt. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der kommunalen Investitionstätigkeit ist im Antrag bereits ausführlich beschrieben worden. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Investitionen in sogenannte Zukunftsaufgaben erleichtert werden sollten, sondern dass die Regelungen generell die Investitionstätigkeit von Kommunen erleichtert.

Bei der Aktivierung ausgetauschter oder hinzugefügter Komponenten würde die Unterhaltungsaufwendungen den Ergebnisplan entlasten und den Aufwand und die AfA auf die Jahre der Nutzungsdauer verteilen. Durch die Aktivierung von sonstigen Bauleistungen würden auch hier die Aufwendungen (insbesondere der Personalaufwand) über die AfA auf die Jahre der Nutzungsdauer verteilt.

Im Hinblick auf die Evaluierung der AfA-Tabelle soll insbesondere die Verlängerung von Nutzungsdauern auf bis zu 100 Jahre ermöglicht werden. Inwieweit das mit den wirklichen Gegebenheiten vor Ort vereinbar ist, darf stark bezweifelt werden, da viele kommunale Liegenschaften derzeit in der Regel deutlich kürzer genutzt werden können. Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass Ratsmitglieder beispielsweise eine angenommene 80-jährige Nutzungsdauer für einen massiven Schulneubau auf Basis der aktuellen AfA-Tabelle bereits heute kritisch hinterfragen, weil sie bezweifeln, dass das Gebäude solange genutzt werden kann.

Die geplanten Erleichterungen können nur ihre volle Wirkung entfalten, wenn die Kommunen generell in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben für die Menschen in NRW mit ausreichenden Finanzmitteln verantwortlich zu erledigen.

D Auswirkungen der avisierten Änderungen auf die Haushaltslage der Stadt Schwerte

Allein unter Anwendung der geplanten Vereinfachungsregelungen des dritten NKFWG wird die Stadt Schwerte voraussichtlich keinen ausgeglichenen Doppelhaushalt 2024/2025 aufstellen können. Das dritte Weiterentwicklungsgesetz setzt wie in den Jahren zuvor (Corona-Isolierung) lediglich auf Vereinfachungen zur Erlangung des Haushaltsausgleiches, ohne eine strukturell auskömmliche Gemeindefinanzierung mit einer tragfähigen Altschuldenlösung zu berücksichtigen.

Ein möglicher Haushaltsausgleich für den anstehenden Doppelhaushalt wird in Schwerte und vielen anderen Kommunen in NRW vermutlich nur gelingen, indem sämtliche einmaligen Effekte zur Ergebnisverbesserung (unter Hinzuziehung von Konsolidierungsbeiträgen kommunalen Unternehmen) herangezogen werden müssen. Wie sich sicher jeder vor dem Hintergrund der hinlänglich beschriebenen Zukunftsaufgaben ausmalen kann, benötigen kommunale Unternehmen ihre „Notgroschen“ eigentlich selbst für die eigenen anstehenden Herausforderungen, zum Beispiel im Rahmen der Wärme- und Energiewende. Darüber hinaus sind in Schwerte ebenfalls erhebliche verwaltungsinterne Einsparungen in sämtlichen Produkten notwendig, um einen Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen darzustellen.

Man kann für die Stadt Schwerte festhalten, dass sämtliche Reserven und sämtliche (neuen) Spielräume im Rahmen der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt bei 2024/2025 „aufgebraucht“ sein werden.

Bei allen berechtigten Forderungen gegenüber dem Land, sich seiner verfassungsmäßigen Verantwortung endlich vollumfänglich zu stellen, sind selbstverständlich, wie auch zu Zeiten des Stärkungspaktes geschehen, auch eigene Konsolidierungsbeiträge der Kommunen unabdingbar.

Konkret bedeutet die Erhöhung des globalen Minderaufwands für die Stadt Schwerte einen weiteren Spielraum von rund 3 Millionen € p.a.. Die Realisierung muss anschließend im Lichte von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit bewertet werden.

Der genehmigungspflichtige Vortrag eines Jahresfehlbetrags in die mittelfristige Finanzplanung ist für die Stadt Schwerte derzeit nicht relevant, da ein Fehlbetrag im Haushaltsjahr auch nicht in der Mittelfristplanung aufgefangen werden kann. Der Ausblick in der mittelfristigen Finanzplanung ist, wie hinreichend beschrieben, sehr stark eingetrübt.

Die notwendige Tilgung von Liquiditätskrediten innerhalb von 36 Monaten führt bei der Stadt Schwerte dazu, dass die hohen Bestände von Liquiditätskrediten zukünftig nicht mehr im Sinne einer Risikominimierung -wie in der Niedrigzinsphase geschehen- langfristig abgeschlossen werden können. Diese Einschränkung wird aus Sicht der Stadt Schwerte als sehr nachteilig bewertet.

E Fazit

Das Ansinnen eine Anpassung des Rechtsrahmens zum kommunalen Haushaltsrecht im Hinblick auf mehr Wirklichkeits- und Praxisnähe vorzunehmen, findet vollumfängliche Unterstützung. Einige Veränderungen und Anpassungen zielen allerdings darauf ab, dass Kommunen leichter einen Haushaltsausgleich erreichen können und weniger Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Dieses grundsätzliche Ziel ist selbstverständlich auch zu begrüßen, allerdings nicht durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmenkatalog. Das NKF sollte im Vergleich zu Kameralistik dazu beitragen, dass dem stetigen Ressourcenverbrauch präzise Rechnung getragen werden kann, damit eine nachhaltige und generationengerechte Bewirtschaftung des kommunalen Vermögens stattfindet. Viele der vorgeschlagenen Änderungen beinhalten nun eine Verschiebung von finanziellen Risiken in die Zukunft und führen dabei auf den ersten Blick zwar zu mehr Flexibilität, aber nicht zu einer Lösung der Kernprobleme. Die Verschiebung von Jahresfehlbeträgen in eine Zukunft, von der wir jetzt schon wissen, dass Sie auf der kommunalen Ebene mit riesigen strukturellen und finanziellen Herausforderungen verknüpft sein wird, ist nicht verantwortbar gegenüber nachfolgenden Generationen.

Im Zuge der Corona- und Ukraineisolierung haben wir bereits das Verständnis oder anders gesagt, den gesunden Menschenverstand von Bürgerinnen und Bürgern sowie Räten und Ausschüssen sehr stark strapaziert, weil die Schäden des Kriegs in der Ukraine und der Corona-Pandemie im Haushalt als Ertrag gebucht werden sollten und somit ein Haushaltsausgleich in den Krisenjahren in der Regel „problemlos“ möglich war. Diesen „Lösungsweg“ haben nicht alle als Lösung empfunden. Im Zuge des Gesetzentwurfes ist nun vorgesehen, dass wir Defizite in die Zukunft verschieben und dass wir optimistisch davon ausgehen, dass unsere Infrastruktur im Vergleich zum Status quo noch länger - zukünftig teilweise bis zu 100 Jahren- nutzbar sein werden. Inwieweit es glaubwürdig ist, dass wir in mittelfristiger Zukunft die Defizite der jüngeren Vergangenheit und die Zukunftsaufgaben gleichermaßen bewältigen können, bleibt für mich mehr als zweifelhaft.

Das Beispiel der Stadt Schwerte zeigt zudem, dass mit der anstehenden Beschlussfassung zum geplanten Doppelhaushalt 2024/2025 sämtliche Rücklagen aufgebraucht sein werden, sodass die meisten Erleichterungsregelungen des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes für uns zukünftig nicht mehr nutzbar sein werden. Im Hinblick auf den Brandbrief von 355 Kommunen an den Ministerpräsidenten wird diese ernüchternde Bestandsaufnahme auch sicherlich für viele andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelten. Im Sinne von gleichwertigen Lebensverhältnissen in unseren Städten und Gemeinden, im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung, der kommunalen Daseinsvorsorge und nicht zuletzt auch unserer Demokratie, dürfen Kommunen in NRW nicht in eine finanzielle Vergeblichkeitsspirale geraten.

Flexibilisierungen und Anpassungen des gesetzlichen Rahmens an die Wirklichkeit ist grundsätzlich begrüßenswert, hilft aber in der vorgelegten Form nur denjenigen Kommunen, die noch über Reserven in ihren Rücklagen verfügen. Im Hinblick auf die bis heute andauernden Krisengeschehnisse, kann ernstgemeinte Wirklichkeitsnähe im Lichte der verfassungsmäßigen Verpflichtung des Landes zweifellos nur echtes Geld für die Kommunen in NRW bedeuten!


Die Kommunen in NRW müssen dauerhaft in die Lage versetzt werden, ausgeglichene Haushalte aufzustellen, um ihre aktuellen und auch die zukünftigen Aufgaben sachgerecht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes erfüllen zu können. Dazu bedarf es sicherlich auch der Anpassung von rechtlichen Regelungen an die Wirklichkeit, die strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips, dazu wird ganz sicher eine tragfähige Altschuldenlösung für die Städte und Gemeinden benötigt und es bedarf in erster Linie einer signifikanten Verbesserung der finanziellen Grundausstattung der Kommunen, die durch die Anhebung des Verbundsatzes von 23 % auf die damaligen 28,5 % erfolgen muss.

Helfen könnte hier das Überdenken der aktuellen Förderpolitik des Landes, zugunsten der finanziellen Grundausstattung der Kommunen. Hier könnte man auf Seiten der Kommunen und des Landes u.a. sehr viel Bürokratie und Personalaufwand einsparen.

Es angemerkt, dass eine abschließende Bewertung der geplanten Gesetzesänderung erst dann vollständig erfolgen kann, wenn die bereits für Dezember 2023 angekündigte Neufassung der KomHVO vorgelegt worden ist.

Für Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Niklas Luhmann

Beigeordneter und Stadtkämmerer